

Bekanntmachung der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Höchstbeträge der Baudarlehen der Richtlinie Wohnungsbau Sozial

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung

Vom 13. Februar 2024 – II 600 - 514-00000-2021/005 –

Aufgrund der Feststellung nach Nummer 5.2.3 der Richtlinie Wohnungsbau Sozial vom 9. Februar 2023 (AmtsBl. M-V S. 107) gibt das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung die Höchstbeträge der Zuwendungen der Richtlinie Wohnungsbau Sozial bekannt:

1. Das Baudarlehen nach Nummer 5.2.1 beträgt im ersten Förderweg maximal 3 570 Euro je Quadratmeter Wohnfläche und im zweiten Förderweg maximal 3 332 Euro je Quadratmeter Wohnfläche.
Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen bis zu 4 760 Euro je Quadratmeter Wohnfläche.
2. Das Baudarlehen nach Nummer 5.2.2 beträgt im ersten Förderweg maximal 3 750 Euro je Quadratmeter Wohnfläche und im zweiten Förderweg maximal 3 500 Euro je Quadratmeter Wohnfläche.
Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen bis zu 5 000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2024 in Kraft.

AmtsBl. M-V 2024 S. 175